

Anhang 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Bayreuth

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Polymer Science setzt neben den Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem breiten Berufsfeld der Polymerwissenschaften entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium im Fach Chemie oder Polymer- und Kolloidchemie oder Biochemie oder Physik oder Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Materialwissenschaften oder verwandter Fächer,
- 1.3. Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4. Interesse an Forschung und an Anwendungsproblemen.

2. Ausschuss und Kommission für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung des Eignungsverfahrens und die Aufsicht über das Eignungsverfahren obliegen gemäß § 4 Abs. 1 dem Prüfungsausschuss. ²Das Eignungsverfahren wird von einer durch den Prüfungsausschuss bestimmten Kommission durchgeführt, die in der Regel aus dem Studiengangsmoderator und mindestens zwei Hochschullehrern besteht. ³Entscheidungen der Kommission können nur mit mindestens 50% der Mitglieder getroffen werden. ⁴Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1. ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zugang zum Eignungsverfahren können auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen vom 15. März bis 01. Juli (Einschreibung zum Wintersemester) beziehungsweise vom 15. November bis 15. Januar (Einschreibung zum Sommersemester) an den Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Polymer Science gerichtet werden. ³Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann der Studiengangsmoderator die Frist bis zum 31. Juli verlängern. ⁴Parallele Mehrfachbewerbungen in verschiedenen Studiengängen sind möglich.

3.2. Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1. Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2. Ein tabellarischer Lebenslauf.

3.2.3. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie.

3.2.4. Das Bachelorzeugnis mit Diploma Supplement.

Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen.

Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können, ist unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungstermine beizugeben.

Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.5. Soweit vorhanden, Nachweise von Sprachkenntnissen. Bei Bildungsausländern ist ein Nachweis über ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse zu erbringen.

3.2.6. Ggf. Nachweise weiterer besonderer Qualifikationen (z.B. Auszeichnungen, Praktika, Stipendien).

3.2.7. Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zugang zum Eignungsverfahren

4.1. Der Zugang zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3. ¹Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1.1. ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Die Kommission prüft hierbei auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner

dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet..

³Die Bewertung wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:

- (1) Das Motivationsschreiben (Nr. 3.2.1.) in Zusammenhang mit dem Lebenslauf (Nr. 3.2.2.), dem Nachweis von Sprachkenntnissen (Nr. 3.2.5.) und weiteren Qualifikationen (Nr. 3.2.6.) werden mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet der Polymerwissenschaften gezeigt wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich wird.
- (2) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums werden mit bis zu maximal 4,0 Punkten bewertet. Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- (3) Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit bis zu maximal 2,0 Punkten bewertet.

⁴Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Abs. 1 bis 3). ⁵Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist unter Nr. 8 zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.

- 5.1.2. ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ²Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.1.3. ¹Bewerber, die mindestens 7,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren vom Studiengangsmoderator oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 5,0 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Studiengangsmoderator oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Studiengangsmoderator oder auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegiert werden.
- 5.1.4. Bewerber, für die eine Eignung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht unmittelbar feststellbar ist (5,0 bis weniger als 7,0 Punkte), werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen und müssen die zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens durchlaufen.
- 5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1. ¹Die verbleibenden Bewerber (5,0 bis weniger als 7,0 Punkte) werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.2.2. ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob auf Grund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.2.3. ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Entscheidung über das Eignungsgespräch lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- 5.2.4. ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Studiengangsmoderator oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Studiengangsmoderator oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 5.2.5. ¹Bewerber haben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Eignungsbescheids die Annahme des Studienplatzes schriftlich gegenüber dem Studiengangsmoderator zu erklären. ²Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5.2.6. Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können und unter den Voraussetzungen der Nr.5.1.3 vorläufig zum Studium zugelassen wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss noch das Eignungsgespräch durchführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des Bachelorzeugnisses weniger als 7,0 Punkte erhalten würden.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Themen des Gesprächs und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ³Die Niederschrift ist von den anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Polymer Science nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können vorläufig für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des Bachelorzeugnisses noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 erreichen können. Bei Vorlage des Bachelorzeugnisses am Ende des ersten Semesters und des Erreichens der Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.1.3 erfolgt die endgültige Immatrikulation.

8. Bewertungsspiegel

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung aus dem Motivationsschreiben und den weiteren Unterlagen (Nr. 5.1.1. Abs. 1) ist folgende Beurteilung maßgebend:

| PUNKTZAHL | LEISTUNGSSPIEGEL |
|------------------|---|
| 4,0 – 3,5 Punkte | hervorragende Eignung für den Studiengang |
| 3,4 – 2,4 Punkte | überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang |
| 2,3 – 1,3 Punkte | durchschnittliche Eignung für den Studiengang |
| 1,2 – 0,6 Punkte | bedingte Eignung für den Studiengang |
| 0,5 – 0 Punkte | für den Studiengang nicht geeignet |

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.1. Abs. 2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein, der Leistungsspiegel richtet sich nach den jeweiligen Durchschnittsnoten bzw. Relativnoten der jeweiligen Institution im jeweiligen Fach und Jahrgang:

| PUNKTZAHL | LEISTUNGSSPIEGEL ^{a)} |
|------------------|--|
| 4,0 – 3,5 Punkte | hervorragende Leistungen |
| 3,4 – 2,4 Punkte | Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen |
| 2,3 – 1,3 Punkte | Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen |
| 1,2 – 0,6 Punkte | Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen |

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Umrechnung der Abiturnote, (Nr. 5.1.1. Abs. 3), ist folgende Tabelle maßgebend:

| ABITURNOTE | PUNKTE |
|-------------------|---------------|
| 1,0 – 1,1 | 2,0 |
| 1,2 – 1,3 | 1,9 |
| 1,4 – 1,5 | 1,8 |
| 1,6 – 1,8 | 1,7 |
| 1,9 – 2,2 | 1,6 |
| 2,3 – 2,5 | 1,5 |
| 2,6 – 2,8 | 1,3 |
| 2,9 – 3,2 | 1,1 |
| 3,3 – 3,5 | 0,9 |
| 3,6 – 3,8 | 0,7 |
| 3,9 – 4,0 | 0,5 |